

# Elternzeit und ihre Tücken

## Beitrag von „Yummi“ vom 3. Juni 2018 15:40

Ich habe bei meinen Kindern keine Elternzeit genommen aber ein Kollege nimmt nun Vätermonate und die Regelungen kannte ich dafür nicht.

In BW (keine Ahnung ob es überall gleich ist). Zum Geburtstermin kann man immer die Elternzeit nehmen. Aber interessant ist folgende Regelung:

*Das Ende der Elternzeit darf nicht unmittelbar vor die Ferien und der Beginn der Elternzeit nicht unmittelbar nach den Ferien gelegt werden. Es müssen mindestens drei Wochen bis zu Ferien bzw. drei Wochen nach dem Ende der Ferien liegen.*

*Als Ferien sind hier die Sommerferien, die Weihnachtsferien und die Pfingstferien anzusehen. Die Faschingsferien, die Herbstferien und die Osterferien sind hier ohne Bedeutung.*

<https://blv-bw.de/arbeit-und-recht/bfc/elternzeit/>

Nach meiner Rechnung kann man zwischen Pfingsten/Sommerferien nie die Elternzeit nehmen.

Inwiefern ist das von der Rechtssprechung / Gesetz rechtens? Immerhin darf ein AN die Elternzeit nehmen wenn er sie den entsprechenden Fristen beantragt.

Würde mich interessieren welche Erfahrungen einige von euch gemacht haben.

---

## Beitrag von „lassel“ vom 3. Juni 2018 17:21

Hier in Niedersachsen gibg mein Antrag so durch und ich muss nur noch wenige Tage vor den Ferien hin.

---

## Beitrag von „Susannea“ vom 3. Juni 2018 17:29

[Zitat von Yummi](#)

Inwiefern ist das von der Rechtssprechung / Gesetz rechtens? Immerhin darf ein AN die Elternzeit nehmen wenn er sie den entsprechenden Fristen beantragt.

NRW ist da noch mieser, aber nein, die sind so ganz einfach nicht durchzusetzen die Regelungen. Berlin z.B. musste die Anmeldung der Kollegin so hinnehmen, obwohl sie genau zu den Ferien Elternzeitende hatte, mein Ende lag genau in den Sommerferien und zwar so, dass ich bis "Schuljahresende "(31.7.) noch Vollzeitgehalt erhalten habe, weil ich die Teilzeittätigkeit danach natürlich erst ab 1.8. beantragt habe.

Auch bei dem Kollegen kann das nicht so starr sein, denn das Elterngeld orientiert sich ja an den Lebensmonaten und wenn er nun die Partnerschaftsmonate z.B. im Anschluss an die Mutter nimmt, dann muss der AG die so hinnehmen, egal wie sie liegen.

Nach dem Gesetz hat der AG übrigens keinerlei Einfluss darauf, wie der AN Elternzeit anmeldet.

---

### **Beitrag von „Alterra“ vom 3. Juni 2018 19:25**

Ich finde die Regelung auch echt nicht erfreulich. Urlaubsansprüche werden bei AN ja auch nicht abgezogen und zudem interessiert es bei Lehrerinnen auch nicht, wenn der Mutterschutz in die Ferien fällt.

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 3. Juni 2018 20:17**

Die Regelung soll eine rechtsmissbräuchliche Elternzeit ausschließen (z.B. genau zwischen Sommer- und Herbstferien). Für NRW gilt als nicht rechtsmissbräuchlich:

2 Monate Elternzeit direkt im Anschluss an die Geburt (offensichtlicher Sachgrund)

2 Monate Elternzeit zum Ende der maximalen Bezugsdauer des Elterngelds (ansonsten finanzieller Nachteil --> Sachgrund)

Frau/Mann geht wieder arbeiten (Betreuungslücke --> Sachgrund)

Frau/Mann sind beide Lehrer und wechseln "irgendwann" (für das Land entsteht in dem Fall kein Nachteil) --> hier weiß ich das aber nur für den Fall, dass beide an derselben Schule beschäftigt sind

---

## **Beitrag von „marie74“ vom 3. Juni 2018 21:52**

In Sachsen-Anhalt muss man auch vor den Sommerferien wiederkommen. Bei uns gab es einen Kollegen, der wollte die Elternzeit mit den Sommerferien verbinden und mehrere Monate ins Ausland reisen. Aber das hat ihm das Amt nicht genehmigt. Er hat wohl angeblich auch dagegen geklagt, aber wohl nicht Recht bekommen.

---

## **Beitrag von „Alterra“ vom 4. Juni 2018 08:58**

### Zitat von Valerianus

Die Regelung soll eine rechtsmissbräuchliche Elternzeit ausschließen

Du scheinst dich gut mit der Elternzeit etc. auszugehen. Kannst du bitte erläutern, weshalb andere Varianten als rechtsmissbräuchlich angesehen werden?

Ich habe das nie wirklich verstanden. Ich werte die Schulferien auf der einen Seite tatsächlich als "Urlaubstage" und zum anderen Teil als Arbeitstage bzw. Abgeltung von Überstunden im Verlauf des Schuljahres.

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 4. Juni 2018 09:19**

Na zum Beispiel folgendes wäre rechtsmissbräuchlich:

Ein Vater nimmt einen Monat Elternzeit, arbeitet dann in Vollzeit, aber nur zwei Wochen, dann sind 6 Wochen Sommerferien, dann arbeitet er wieder eine Woche und nimmt danach einen Monat Elternzeit. Er hätte daher praktisch 4 Monate Elternzeit unterbrochen von etwas Arbeit (aber machen wir uns nichts vor, das ist minimal) und würde aber 2 Monate volles Gehalt bekommen.

---

## **Beitrag von „Alterra“ vom 4. Juni 2018 12:34**

Der beispielhafte Vater hat aber doch auch ein Anrecht auf ca. 30 Urlaubstage im Jahr; und Urlaub wird doch auch bei AN bezahlt

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 4. Juni 2018 13:50**

Du hast aber (auf die 5-Tage-Woche hochgerechnet) ungefähr 60 Tage "Urlaub" im Jahr (klar, auch als Ausgleich für geleistete Überstunden und teilweise muss da auch gearbeitet werden). Wenn du jetzt zwischen Sommer- und Herbstferien Elternzeit nimmst, kannst du mir aber nicht erzählen, dass du in den Ferien so viel zu tun hättest, als wenn du dazwischen voll arbeitest. Es geht dabei gar nicht darum, wie ich das sehe, aber der Dienstherr sagt einfach: Mit 2 Monaten Elternzeit kommst du auf fast 4 Monate Freizeit, was für andere Landesangestellte/Beamte eben einfach nicht möglich ist (auch wenn du deinen ganzen Jahresurlaub um die Elternzeit legst).

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 4. Juni 2018 13:55**

#### Zitat von Alterra

Der beispielhafte Vater hat aber doch auch ein Anrecht auf ca. 30 Urlaubstage im Jahr; und Urlaub wird doch auch bei AN bezahlt

Valerianus hat die Hauptbegründung bereits genannt.  
Und jedem anderen Vater werden auch pro Monat EZ Urlaubstage gestrichen. Ich glaub bei meinem Mann waren es 2,5 Tage pro Monat.

---

### **Beitrag von „Alterra“ vom 4. Juni 2018 15:19**

Zu Teilen kann ich es nachvollziehen, aber es hakt an einigen Stellen doch, finde ich. Meiner Auffassung nach ist es wieder ein Beispiel dafür, dass es einfach schwierig ist, die Arbeitszeit von Lehrern zu messen bzw. zu erfassen.

Die Sommerferien sind für mich die einzigen Ferien, in denen keine Klausuren, Abiturprüfungen etc auf dem Tisch liegen. Von daher denke ich, dass sich die Leute in EZ auch ihren Urlaub verdient haben, der auch entsprechend bezahlt werden sollte.

Und nochmals zu meinem Einwurf mit dem Mutterschutz: Im Mittel werden ähnlich viele Mütter diesen in den Ferien liegen haben wie eben EZ Anträge zu diesem Zeitpunkt.

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 4. Juni 2018 15:31**

Der Mutterschutz ist definitiv sachgrundgebunden, da er immer durch den Geburtstermin bestimmt ist.

Wenn du deine Elternzeit als Vater direkt an die Geburt anschließt (und dein Kind durch glückliche Fügung am ersten Schultag nach den Sommerferien geboren wird), kommst du ja genauso in den Genuss, wenn du die Elternzeit direkt an die Geburt anschließt (und dann geht der Antrag auch durch). 

---

### **Beitrag von „Kalle29“ vom 4. Juni 2018 15:35**

Ich verstehe das ehrlich gesagt auch nicht. Dem Land steht es absolut frei, wenn jemand sich die sechs Wochen Sommerferien ans Ende der Elternzeit legt, Arbeit für mich zu suchen. Ich stehe ja zur Verfügung. Wenn das Land möchte, dass solche Dinge die Ausnahme bleiben, könnte es problemlos irgendwelche blöden Tätigkeiten anordnen, die aber gemacht werden müssen. Darunter fällt z.B. der Telefon- und Postdienst, Akten sortieren, Bücher stempeln und einsortieren etc. Ein Arbeitgeber in der freien Wirtschaft kann auch nicht sagen, dass das Ende der Elternzeit nicht mitten in beispielsweise eine längere Inventur, den Jahresabschluss oder was weiß ich fallen darf, weil dann die Beschäftigung der Person, dessen Elternzeit endet, nicht sinnvoll gesichert ist.

Mich stört an dieser Stelle gar nicht mal so, dass das Land gerne verhindern möchte, dass man eine bestimmte Situation ausnutzt. Mich stört, dass sie dies durch selbstgewählte Erlasse tut, die eine Einschränkung eines Gesetzes für eine spezielle Personengruppe bedeutet. Wer meine Standpunkte im Forum länger verfolgt weiß, dass ich so etwas überhaupt nicht schätze - egal, wen es betrifft.

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 4. Juni 2018 17:31**

Aber es ist an der Stelle leider egal was wir denken, meinen, fühlen. Wer das geändert haben möchte muss da andere Wege gehen und ansonsten kann man seine Meinung hier kund tun, aber den Antragstellern hilft das halt nicht.

---

## **Beitrag von „Alterra“ vom 4. Juni 2018 20:00**

### Zitat von Valerianus

Der Mutterschutz ist definitiv sachgrundgebunden, da er immer durch den Geburtstermin bestimmt ist.

Ich denke an den Fall: Mutterschutz beginnt am ersten Tag der Ferien, man will Elternzeit nehmen für ein Jahr, sodass man zu Beginn der kommenden Sommerferien wieder Bezüge erhält. Wäre das erlaubt?

---

## **Beitrag von „Valerianus“ vom 4. Juni 2018 20:10**

Ja, weil der Anfang sachgrundbezogen ist (Geburt) und das Ende auch (maximale Bezugsdauer Elterngeld).

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 4. Juni 2018 20:23**

Mein Mutterschutz begann beim 1. Kind eine Woche nach Sommerferienbeginn. Meine Elternzeit endete eineinhalb Woche vor Ferienende (maximale Bezugsdauer des EG). Ein Antrag auf 11 Monate, wurde mir vorher auf Nachfrage mündlich mitgeteilt, würde nicht genehmigt werden.

Bin in NRW.

---

## **Beitrag von „Alterra“ vom 4. Juni 2018 20:58**

### Zitat von yestoerty

Mein Mutterschutz begann beim 1. Kind eine Woche nach Sommerferienbeginn. Meine Elternzeit endete eineinhalb Woche vor Ferienende (maximale Bezugsdauer des EG). Ein Antrag auf 11 Monate, wurde mir vorher auf Nachfrage mündlich mitgeteilt, würde nicht genehmigt werden.

Und genau das finde ich unfair

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 4. Juni 2018 21:04**

### Zitat von yestoerty

Valerianus hat die Hauptbegründung bereits genannt.Und jedem anderen Vater werden auch pro Monat EZ Urlaubstage gestrichen. Ich glaub bei meinem Mann waren es 2,5 Tage pro Monat.

Aber nur, wenn er volle Kalendermonate in Elternzeit war und nur, wenn es schriftlich mitgeteilt wird.

### Zitat von Kalle29

Mich stört an dieser Stelle gar nicht mal so, dass das Land gerne verhindern möchte, dass man eine bestimmte Situation ausnutzt. Mich stört, dass sie dies durch selbstgewählte Erlasse tut, die eine Einschränkung eines Gesetzes für eine spezielle Personengruppe bedeutet. Wer meine Standpunkte im Forum länger verfolgt weiß, dass ich so etwas überhaupt nicht schätze - egal, wen es betrifft.

Sehe ich genauso und wie gesagt, Berlin ist damit deutlich auf die Nase gefallen und hat eine ähnliche Auskunft eben vom Bundesministerium erhalten, dass das Gesetz so etwas nicht vorsieht und es deshalb hinzunehmen ist (abzulehnen geht ja eh nicht, zumindest bei Angestellten).

### Zitat von yestoerty

Aber es ist an der Stelle leider egal was wir denken, meinen, fühlen. Wer das geändert haben möchte muss da andere Wege gehen und ansonsten kann man seine Meinung hier kund tun, aber den Antragstellern hilft das halt nicht.

Doch, denke ich schon, dass es ihnen hilft, weil sie dann auch wissen, dass man sich das nicht gefallen lassen muss und das es auch anders geht.

Zitat von Alterra

Ich denke an den Fall: Mutterschutz beginnt am ersten Tag der Ferien, man will Elternzeit nehmen für ein Jahr, sodass man zu Beginn der kommenden Sommerferien wieder Bezüge erhält. Wäre das erlaubt?

Ja, muss es.

Zitat von yestoerty

Mein Mutterschutz begann beim 1. Kind eine Woche nach Sommerferienbeginn. Meine Elternzeit endete eineinhalb Woche vor Ferienende (maximale Bezugsdauer des EG). Ein Antrag auf 11 Monate, wurde mir vorher auf Nachfrage mündlich mitgeteilt, würde nicht genehmigt werden.

Bin in NRW.

---

Darf nur abgelehnt werden, wenn der Partner nicht 3 Monate nimmt, denn dann bist du mit 11 Monaten ja bei der maximalen Dauer beim Elterngeld, es darf nicht vorgeschrieben werden, dass die Mutter 12 Monate nehmen muss.

---

**Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 4. Juni 2018 21:34**

Zitat von Kalle29

Wenn das Land möchte, dass solche Dinge die Ausnahme bleiben, könnte es problemlos irgendwelche blöden Tätigkeiten anordnen, die aber gemacht werden müssen. Darunter fällt z.B. der Telefon- und Postdienst, Akten sortieren, Bücher stempeln und einsortieren etc.

Beamte müssen auch entsprechend ihrer Qualifikation beschäftigt werden. Du kannst einem

A12/A13er nicht sagen,"du sortierst jetzt 3 Wochen Akten".

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 4. Juni 2018 21:46**

### Zitat von Karl-Dieter

Beamte müssen auch entsprechend ihrer Qualifikation beschäftigt werden. Du kannst einem A12/A13er nicht sagen,"du sortierst jetzt 3 Wochen Akten".

Warum solltest du das nicht können? Kannst du ja z.B. in der Schwangerschaft auch, weil du da jede Ersatztätigkeit machen musst, warum also nicht dann zu anderen Zeiten auch?

---

## **Beitrag von „Valerianus“ vom 5. Juni 2018 07:07**

### Zitat von yestoerty

Mein Mutterschutz begann beim 1. Kind eine Woche nach Sommerferienbeginn. Meine Elternzeit endete eineinhalb Woche vor Ferienende (maximale Bezugsdauer des EG). Ein Antrag auf 11 Monate, wurde mir vorher auf Nachfrage mündlich mitgeteilt, würde nicht genehmigt werden.

Bin in NRW.

Das ist ein anderer Fall, als der den ich geschildert habe. Bei 12 Monaten hast du einen Sachgrund (maximale Bezugsdauer), was soll dein Sachgrund für 11 Monate sein außer: Ich will für die Sommerferien gerne voll bezahlt werden (den ich persönlich gut nachvollziehen kann, das Land sieht darin aber eben einen Rechtsmissbrauch)? Die Rechtsmissbräuchlichkeit der Aussparung der Sommerferien wurde auch bereits durch einige Verwaltungsgerichte bestätigt (so viel zu, dass kann nicht durch Erlass geregelt werden...doch, bei Beamten kann das), ein letztinstanzliches Urteil müsste man da abwarten.

Und nein, man muss auch in der Schwangerschaft nicht jede Ersatztätigkeit annehmen. Die Tätigkeit muss "amtsangemessen" sein. Wer sich da fürs Akten schieben einteilen lässt, kann das ja gerne zu seiner seelischen Beruhigung tun, das muss man aber nicht.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 5. Juni 2018 07:13**

### Zitat von Valerianus

Das ist ein anderer Fall, als der den ich geschildert habe. Bei 12 Monaten hast du einen Sachgrund (maximale Bezugsdauer), was soll dein Sachgrund für 11 Monate sein außer:

---

Der Sachgrund ist doch dann meist ein einfacher, der Partner nimmt 3 Monate, so dass nur noch 11 übrig sind. Und das kann und darf auch nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 5. Juni 2018 07:18**

### Zitat von Valerianus

Und nein, man muss auch in der Schwangerschaft nicht jede Ersatztätigkeit annehmen. Die Tätigkeit muss "amtsangemessen" sein. Wer sich da fürs Akten schieben einteilen lässt, kann das ja gerne zu seiner seelischen Beruhigung tun, das muss man aber nicht.

---

Ich befürchte, das ist aber amtsangemessen, denn das Führen der Schüler-Akten gehört ja zu deinen Aufgaben (zumindest in Berlin), warum sollte also das sortieren dieser nicht angemessen sein?!? Es macht doch Sinn, dass der Nutzer diese auch in seiner Ordnung hat.

---

## **Beitrag von „Kalle29“ vom 5. Juni 2018 08:53**

### Zitat von Karl-Dieter

Beamte müssen auch entsprechend ihrer Qualifikation beschäftigt werden. Du kannst einem A12/A13er nicht sagen,"du sortierst jetzt 3 Wochen Akten".

---

All die Tätigkeiten, die ich aufgezählt habe, werden bei uns an der Schule teilweise oder vollständig von Leuten gemacht, die zwischen A13 und A16 verdienen. Oder habt ihr extra

Leute, die die Schulbücherei führen, während der Urlaubszeiten des Schulsekretariats das Telefon und die Post überwachen und ähnliche Dinge? Wenn ich nur Dinge nach meiner Qualifikation machen (dürfte), würden auch jede Menge Beförderungsstellen an der Schule wegfallen. Ich bezweifel, dass man ein abgeschlossenes Studium braucht, um Öffentlichkeitsarbeit, Schulprogrammentwicklung, Koordination von Festen, Praktikakoordination, Terminorganisation der Abschlussprüfungen - ach, eigentlich fast alle Tätigkeiten abseits der reinen Erteilung von Unterricht.

Da ich im Thread zwar von einem ominösen Urteil gelesen habe, dass diesen Bestimmungen angeblich Recht gibt, es aber weder finden kann noch es verlinkt war (sogenanntes Hörensagen also), halte ich einen Hinweis auf eine abweichende Interpretation vom Dienstherren durchaus für angemessen. Damit kann jeder selbst entscheiden, ob sich der Gang vors Gericht lohnen würde.

---

### **Beitrag von „Juditte“ vom 5. Juni 2018 09:56**

Also ich habe das Urteil sehr schnell über Google gefunden...

<https://openjur.de/u/321920.html>

---

### **Beitrag von „Kalle29“ vom 5. Juni 2018 10:48**

Hab das Urteil gelesen. Lohnt sich. Sollte meiner Meinung nach nicht auf die Fälle übertragbar sein, bei denen Elternzeiten nahtlos übergehen (auch bei nicht 12/2er Kombinationen). Ist auch nur das Urteil eines niedrigen Instanz. Aber auch in dem Urteil wird auf interessante Aspekte eingegangen, beispielsweise, dass die Sommerferien durchaus der Vor- und Nachbereitung von Unterricht dienen.

Bester Satz des Urteils

#### Zitat

Auf einen Rechtsmissbrauch gestützte Einwände müssen auf besonders krasse Fälle beschränkt bleiben.